

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (IV/1) – 68070 – E – Zu 15/71

Bonn, den 5. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Agrarpolitik in der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft
(EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vor-
schläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 206/68 über Rahmenvorschriften für
die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf
von Zuckerrüben**

**eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 748/68 über die allgemeinen Regeln
für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf
das folgende Zuckerwirtschaftsjahr.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli
1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Ge-
meinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirt-
schafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissions-
vorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge
durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht bei-
gefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Ehmke

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates
zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 über
Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenverein-
barungen für den Kauf von Zuckerrüben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG
des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemein-
same Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71²⁾,
insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom
20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die
Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf
von Zuckerrüben³⁾ sieht eine Reihe von Bestim-
mungen über den durch die Zuckerhersteller an
die Zuckerrübenverkäufer zu zahlenden Zucker-
rübenpreis vor.

Eine Erhöhung des Zuckerpreises von einem
Zuckerwirtschaftsjahr zum anderen kann in dem
Umfang, in dem die Preiserhöhung nicht auf die be-
treffenden Bestände abgeschöpft wird, eine Erhö-
hung des Wertes der im Augenblick des Übergangs
zwischen diesen beiden Zuckerwirtschaftsjahren vor-
handenen Bestände nach sich ziehen. Es ist daher
gerechtfertigt, den Zuckerrübenverkäufer in den Ge-
nuß einer Erhöhung des Zuckerpreises, die durch
eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises bedingt ist,
kommen zu lassen und in diesem Sinne die Verord-
nung (EWG) Nr. 206/68 zu ergänzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 206/68 wird durch fol-
genden Artikel 8 a ergänzt:

„Artikel 8 a

1. Der Vertrag sieht für die Bezahlung an den
Verkäufer einen nach Maßgabe des zweiten
Unterabsatzes berechneten Preiszuschlag für den
Fall vor, daß

- a) während des Übergangs von einem Zucker-
wirtschaftsjahr zum anderen eine Erhöhung
des Zuckerrübenpreises eintritt und
- b) die durch die Erhöhung des Zuckerrüben-
preises bedingte Erhöhung des Zuckerpreises
nicht durch eine Abgabe auf die im Augen-
blick des Übergangs vorhandenen Bestände
abgeschöpft wird.

Der Preiszuschlag wird je 100 Kilogramm Weiß-
zucker berechnet, indem die sich aus dem ersten
Unterabsatz Buchstabe b ergebende Erhöhung
für 100 Kilogramm Weißzucker mit einem Koeffi-
zienten multipliziert wird, der dem Verhältnis
entspricht zwischen

- den im Rahmen der Höchstquote erzeugten
Zuckermengen, die nicht Gegenstand einer
Übertragung nach Artikel 32 der Verordnung
Nr. 1009/67/EWG sind, und die sich im Augen-
blick des genannten Übergangs im Bestand be-
finden, und
- den durch den betreffenden Hersteller im ab-
gelaufenen Zuckerwirtschaftsjahr im Rahmen
seiner Höchstquote erzeugten Zuckermengen,
die nicht Gegenstand einer Übertragung nach
Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG
sind.

2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist
eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem
Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbind-
lich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308
vom 18. Dezember 1967, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115
vom 27. Mai 1971, S. 16

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 47
vom 23. Februar 1968, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 über die
allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der
Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr³⁾ verpflichtet die Zuckerhersteller, für die verarbeiteten Zuckerrüben, die der übertragenen Zuckermenge entsprechen, mindestens den für das Zuckerwirtschaftsjahr, in dem die Zuckerrüben zu Zucker verarbeitet werden, geltenden Mindestpreis für Zuckerrüben zu zahlen. Diese Bestimmung fußt insbesondere auf der Möglichkeit einer Abgabeerhebung auf die Bestände gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, falls während des Übergangs von einem Zuckerwirtschaftsjahr zum anderen eine Änderung in der Höhe der Preise eintritt. Geringfügige Preisänderungen veranlassen jedoch noch nicht die vorgenannte Abgabenerhebung. Es ist daher in einem solchen Fall angezeigt, die Bezahlung des Zuckerrübenmindestpreises vorzusehen, der für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem der Lagerzeitraum gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG endet.

Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 den Hinweis auf Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG der Neufassung dieses Artikels 2 anzupassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 werden die Worte „des Hundertsatzes im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der gleichen Ver-

ordnung“ ersetzt durch die Worte „des Hundertsatzes gemäß Artikel 27 Absatz 4 oder, gegebenenfalls, Absatz 5 der gleichen Verordnung.“

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 erhält nachstehende Fassung:

„Artikel 3

1. Vorbehaltlich Artikel 2 sind die Zuckerhersteller verpflichtet, für die verarbeiteten Zuckerrüben, die der übertragenen Zuckermenge entsprechen, mindestens den in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Preis zu zahlen, der

- für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem die Zuckerrüben zu Zucker verarbeitet werden, falls die übertragene Menge einer Abgabe gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unterliegt,
- für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem der Zeitraum der im Falle der Übertragung vorgeschriebenen Lagerung endet, falls die übertragene Menge keiner Abgabe gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unterliegt.

2. Der in Absatz 1 genannte Preis wird um die Zu- und Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität berichtigt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115 vom 27. Mai 1971, S. 16

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 21. Juni 1968, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident